

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBL.LSA.S.14) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008, GVBL.LSA S.452, beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schraplau

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schraplau vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr.9 vom 21.05.2010, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 03.11.2010 (Ausfertigungsdatum), bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida – Land Nr. 19/2010 vom 09.11.2010

wird wie folgt geändert:

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs.1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät eine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 ist somit geboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 24.November 2011

Roland Richter
Bürgermeister

- Siegel -